

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

5. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 24. Juli 2008

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Anerkennung der geprüften Jahresrechnung für das HH-Jahr 2006 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters Seite 2
- Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“, OT Schildow Seite 2
- Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“ OT Schildow Seite 4
- Satzung über die Aufwandsentschädigungssatzung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 6
- Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses Seite 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land Seite 8
- Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen Seite 9
- Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 9

Nichtamtlicher Teil

- Mitgliederinformationen des Bürgervereins Bieselheide e.V. Seite 10
- CDU Gemeindeverband MÜL Seite 11
- SPD MÜL Seite 11
- DIE LINKE. MÜL Seite 11
- Grün & Frei MÜL Seite 12
- Aktionsgemeinschaft MÜL Seite 12

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 05.05.2008 mit Fortsetzung am 07.05.2008 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Jahr 2006 beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.
(Beschluss-Nr. 0099/08/52)

Mühlenbecker Land, 12.06.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

**Bekanntmachung
der Gemeinde Mühlenbecker Land****Geänderte Satzung über die
Veränderungssperre nach §§ 14 und 16
BauGB für das Plangebiet des
Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker
Straße“ / OT Schildow****Bekanntmachung der Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 07.07.2008, Beschluss-Nr. 0135/08 gem. §§ 14 und 16 BauGB die anliegende geänderte Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Der Geltungsbereich umfasst gemäß Darstellung des beiliegenden Flurkartenauszugs das Flurstück 239 der Flur 8, Gemarkung Schildow.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 13.00 Uhr

Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz sowie auf Abs. 3 Satz 2 über Entschädigungsansprüche, deren Fälligkeit sowie deren Erlöschen wird hingewiesen.

Mühlenbecker Land, den 10.07.2008

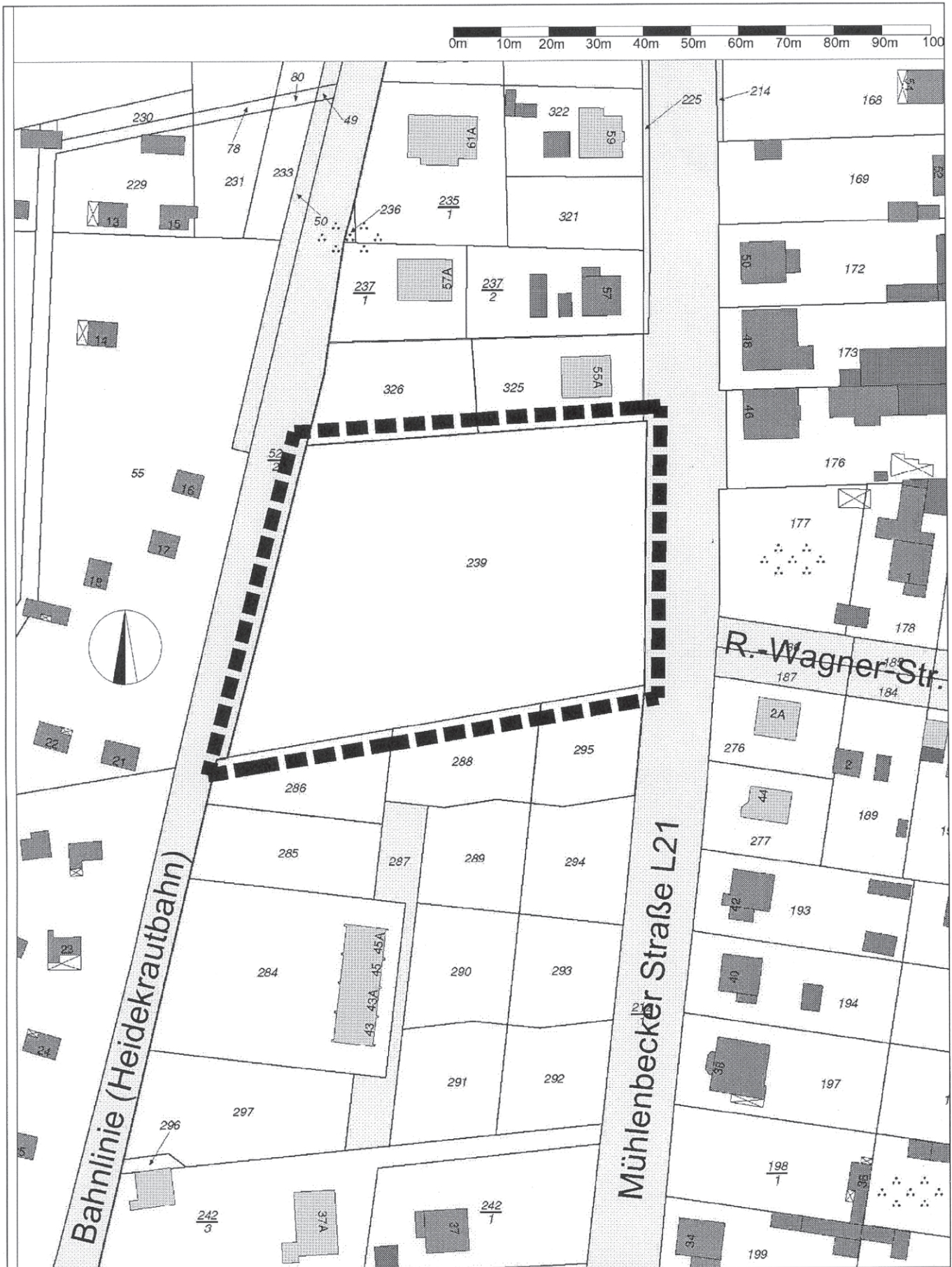
*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Anlagen:

- Lage des Satzungsgebietes im Ortsteil Schildow
- ausgefertigte geänderte Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow

Lage des Satzungsgebietes im Ortsteil Schildow



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land

Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ OT Schildow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 17.12.2007 mit Beschluss-Nr. 0223/07 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land, beschlossen.

Die Planungsziele wurden im Aufstellungsbeschluss formuliert. Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss wurde die hier vorliegende Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“, Flur 8 Flurstück 239 Gemarkung Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land. Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Einschränkung im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen: Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Bestimmungen dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Nicht berührte Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die hier vorliegende Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 24.07.2010, das heißt 2 Jahre nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Mühlenbecker Land, den 10.07.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

(Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“ OT Schildow

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 07.07.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“ beschlossen.

Planungsziel

- ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Lagerplatzes als Standort für einen Gartenbaubetrieb und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Mühlenbecker Land, den 10.07.2008

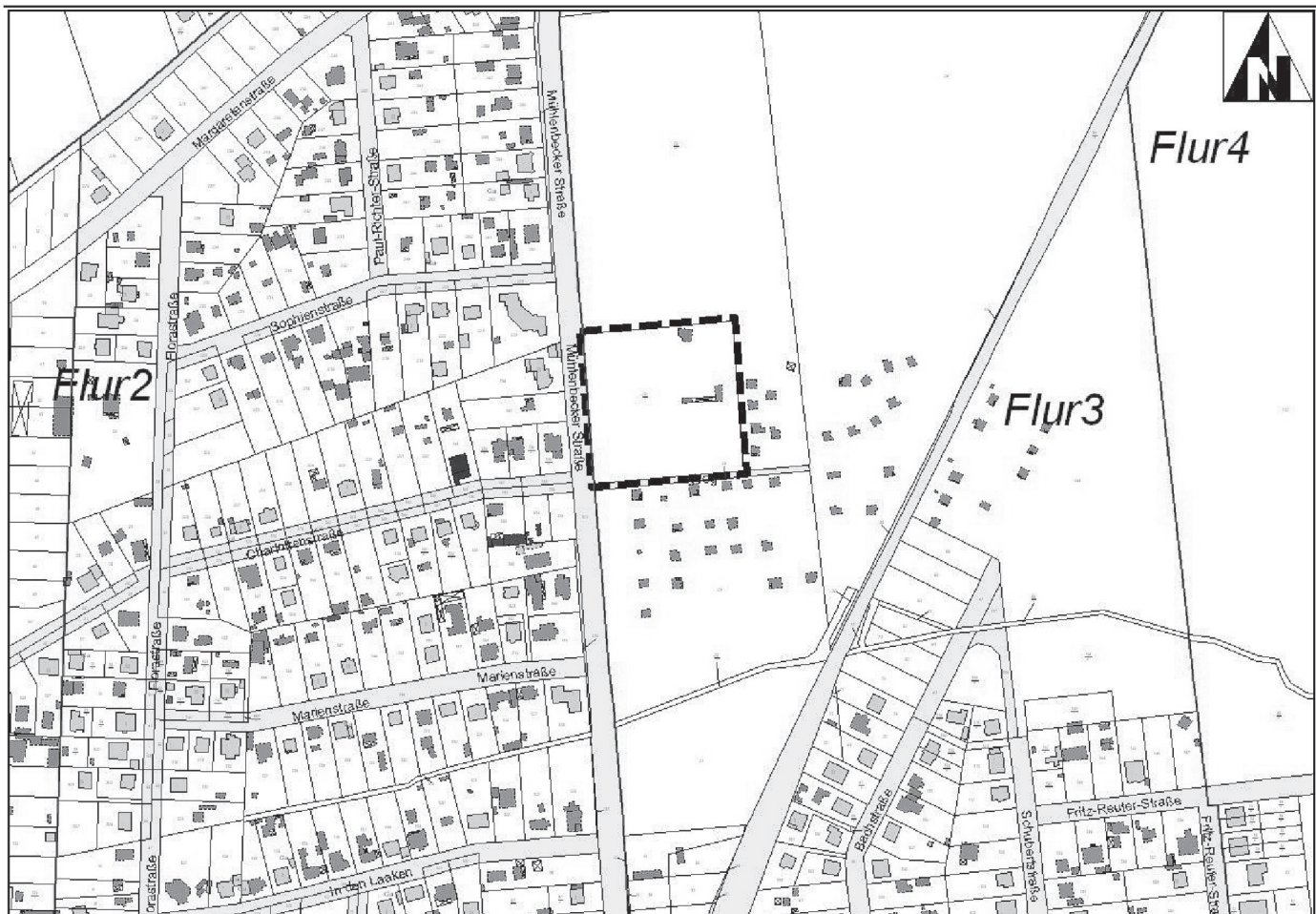
*Brietzke
Bürgermeister*

(Siegel)

Anlage:
Lageskizze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Ortsteil Schildow

Lage des Plangebietes

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes



Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Betriebshof Mühlenbecker Straße“ liegt im OT Schildow im Außenbereich innerhalb des LSG Westbarnim. Das Plangebiet wird im Norden durch Weiden – und Ackerflächen, im Osten und im Süden durch eine Kleingartenanlage und im Westen durch die Mühlenbecker Straße (L21) begrenzt.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 25/1 der Flur 3 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von 10.002 m²

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr.: 0094/08/52

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 05.05.2008 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 06.05.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwands- entschädigungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172), geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86) sowie § 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/09 S. 197) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am **05.05.2008** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere, mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und so lange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter sowie für den Gemeindejugendwart:

Gemeindebrandmeister	120 €/Monat
1. Stellvertreter	80 €/Monat
2. Stellvertreter	80 €/Monat
- (2) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger der Löschzüge Schildow und Mühlenbeck:

Löschzugführer	60 €/Monat
Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung	25 €/Monat
Stellvertreter für Technik	25 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	20 €/Monat
- (3) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger des Löschzuges Schönfließ und der Löschgruppe Zühlsdorf:

Löschgruppenführer/Löschzugführer	40 €/Monat
Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung	20 €/Monat
Stellvertreter für Technik	20 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	20 €/Monat

- (4) Nimmt der ständige Vertreter der Löschzug- oder Löschgruppenführer die Aufgaben des Löschzug- oder Löschgruppenführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt für die Vertretung des Gemeindebrandmeisters.
Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsgehaltes der Aufwandsentschädigung des Wehrführers nach Abs. 1 berechnet.

§ 5

Zahlung einer Anerkennung

Die Anerkennung wird als einmaliger Betrag mit der Verleihung der Medaille für Treue Dienste an die so geehrten Feuerwehrangehörigen ausgezahlt:

- | | |
|--------------------------|-------|
| – für 10 Jahre (Kupfer): | 50 € |
| – für 20 Jahre (Bronze): | 100 € |
| – für 30 Jahre (Silber): | 150 € |
| – für 40 Jahre (Gold): | 200 € |

§ 6

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für kameradschaftliche Zwecke auf der Grundlage des bestehenden Mitgliederverzeichnis und der Jahresstatistik

- | | |
|--|------|
| – je aktiven Feuerwehrkamerad/Kameradin | 50 € |
| – je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung | 25 € |
| – je Mitglied der Jugendfeuerwehr | 25 € |

als Zuschuss in die Kameradschaftskasse des jeweiligen Löschzuges und der Löschgruppe.

- (2) Auf der Grundlage der vorliegenden Einsatzberichte des jeweiligen Jahres wird je ausgerücktes Einsatzfahrzeug einschließlich Normbesatzung unter Einhaltung der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ein Betrag von 10 € ebenfalls für Zwecke der Kameradschaftspflege in die Kameradschaftskasse der jeweiligen Löschzüge und der Löschgruppe gezahlt.

- (3) Die Zuwendung nach § 6 Abs. 1 und 2 wird jährlich, bis 31.01., für das Vorjahr, an die jeweiligen Löschzüge und die Löschgruppe ausgezahlt. Für die Vorlage aller Einsatzberichte (nur mit Einsatznummer der Leitstelle) ist der 15.01. des Folgejahres der Stichtag.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 11. März 2004 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 06.05.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:
HA 001/08/52 Tausch von Flurstücken

gez. Brietzke

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst hat:

Grundstücksangelegenheiten

HA 0103/08/54 Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 568/162 der Flur 4 von Mühlenbeck

HA 0114/08/54 Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 44/4 der Flur 4 von Mühlenbeck

HA 0149/08/54 Ankauf einer Teilfläche von ca. 60.000 m² aus dem Flurstück 62/3 der Flur 14 von Mühlenbeck

HA 0152/08/54 Ankauf des Flurstückes 49/1 der Flur 4 von Mühlenbeck

HA 0075/08/54 Abschluss eines Tauschvertrages von Teilflächen aus den Flurstücken 102 und 293 der Flur 1 von Schönfließ

HA 0139/08/54 Verkauf Flurstück 155/8 der Flur 1 von Schönfließ

HA 0084/08/54 Abschluss eines Schenkungsvertrages Flurstück 585 der Flur 4 von Zühlsdorf

Nachfolgende Beschlussvorlagen wurden abgelehnt:

HA 0102/08/54 Ankauf des Flurstückes 716/165 der Flur 4 von Mühlenbeck

HA 0147/08/54 Ankauf einer Teilfläche von ca. 1.500 m² aus dem Flurstück 168/1 der Flur 4 von Mühlenbeck

gez. Brietzke

Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in öffentlicher Sitzung am 04.06.2008 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

- 0124/08/53** 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Glienicke Nordbahn über die Errichtung einer Sportstätte
- 0113/08/53** Namensgebung der Straßen im Wohngebiet „Am Tegeler Fließ“
- 0125/08/53** Beschlussbeanstandung vom 19.05.08 zum Beschluss „Auftragsvergabe Bauleistungen Instandsetzung/Sanierung Gemeindehaus Zühlsdorf“, Beschluss-Nr.: 0109/08/52 vom 05.05./07.05.2008
- 0126/08/53** Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 5b „Gartenstadt Mühlenbeck“

II. nichtöffentlicher Teil:

- 0120/08/53** Erschließungsvertrag zum Bauvorhaben „Gartenstadt Mühlenbeck“
- 0121/08/53** Infrastrukturfolgekostenvertrag zur „Gartenstadt Mühlenbeck“
- 0122/08/53** Planungskostenvertrag zur „Gartenstadt Mühlenbeck“
- 0116/08/53** Personalangelegenheit

gez. Brietzke

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in ihrer 52. öffentlichen Sitzung am 05.05.2008 und der Fortsetzungssitzung am 07.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst hat:

05.05.2008

I. öffentlicher Teil:

- 0094/08/52 Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land
- 0078/08/52 Gefahren- und Risikoanalyse (Gefahrenabwehrbedarfsplan)
- 0099/08/52 Anerkennung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2006 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters
- 0111/08/52 Stellenplanerweiterung

0082/08/52 Antrag auf Ausgliederung einer Teilfläche aus dem LSG, OT Mühlenbeck, Am Jägerhof

0107/08/52 Erarbeitung einer Konzeption über bestehende Entwässerungsgräben, Drainageleitungen u.ä.

0090/08/52 Verkehrsberuhigung in der Birkenwerder Straße, OT Mühlenbeck

0110/08/52 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung

Folgende Beschlüsse wurden abgelehnt:

- 0089/08/52 Umstellung Doppik
- 0077/08/52 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Schildow
- 0108/08/52 Erarbeitung eines Baumpflegeplanes einschl. der Laubberäumung von Straßenbäumen
- 0106/08/52 Erleichterung für die Einwohner bei der Unterschriftsleistung für das Volksbegehren „Sozialticket in Brandenburg“

07.05.2008

0112/08/52 Wiederherstellung des Grabensystems

II. nichtöffentlicher Teil:

- 0085/08/52 Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen)
- 0096/08/52 Zuwendung
- 0097/08/52 Zuwendung und außerplanmäßige Ausgabe
- 0048/08/52 Verkauf Wohngebäude und einer Teilfläche des Flurstückes 112 der Flur 4
- 0095/08/52 Beschaffung eines Radladers
- 0104/08/52 Straßenbau in Summt, Jägerstraße, Hubertusstraße, Schwanenring, Bergstraße, Dammsmühler Straße
- 0101/08/52 Dienstaufsichtsbeschwerde

Folgende Beschlüsse wurden abgelehnt:

0109/08/52 Instandsetzung/Sanierung Gemeindehaus Zühlsdorf

gez. Brietzke

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Öffentliche Anhörung

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S.218) folgender öffentlicher Straßenabschnitte bekannt:

Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow
Abzweig von der Schönfließer Straße
Flurstücke 254 der Flur 8 von Schildow

Diese Einziehung erfolgt auf Antrag des Flurstückes Eigentümers und im Zuge der Bereinigung von nicht für den öffentlichen Verkehr genutzten und nicht vom Straßenbaulastträger benötigten Verkehrsflächen.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Anlieger, Nutzer) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Unterlagen auf denen die Lage der Flurstücke ersichtlich ist, sind in der Gemeindeverwaltung, Liebenwalder Str. 01, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Sachgebiet Liegenschaften Zimmer 12 zu den üblichen Sprechzeiten einsehbar.

Mühlenbeck, den 02.06.08

gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeinde Mühlenbecker Land gibt bekannt, dass folgende Veröffentlichung des Landkreises Oberhavel für den Ortsteil Zühlsdorf gemäß § 20 GKG i.V.m. § 11 GKG am 06.05.2008 im Oranienburger Generalanzeiger und in der Gransee-Zeitung erfolgte:

Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (NWA), beschlossen am 01.04.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Mühlenbecker Land, den 03.06.2008

Ende des amtlichen Teils